

DIE TRADING-GMBH IN DER PRAXIS – TREND ODER TRUGSCHLUSS?



REFERENT



Tobias Staat, Steuerberater

- Steuerkanzlei in Heidelberg
 - Wertpapierbuchhaltung
 - Kapitalanlagen
 - Vermögen
- Beratung institutioneller Investoren
- Ausgewählte berufliche Station:
Syndikus-Steuerberater bei
Beteiligungsgesellschaft

AGENDA

- 1. Teil I: Rahmenbedingungen der Trading-GmbH**
 - Ausgangslage Privatanleger
 - Ausgangslage Spardosen-GmbH
 - Spardosen-Effekt Steuerstundung
 - Zwischenfazit
- 2. Teil II: Herausforderungen der Wertpapierbuchhaltung und Steuerdeklaration**
- 3. Teil III: Steuergestaltungsansätze**

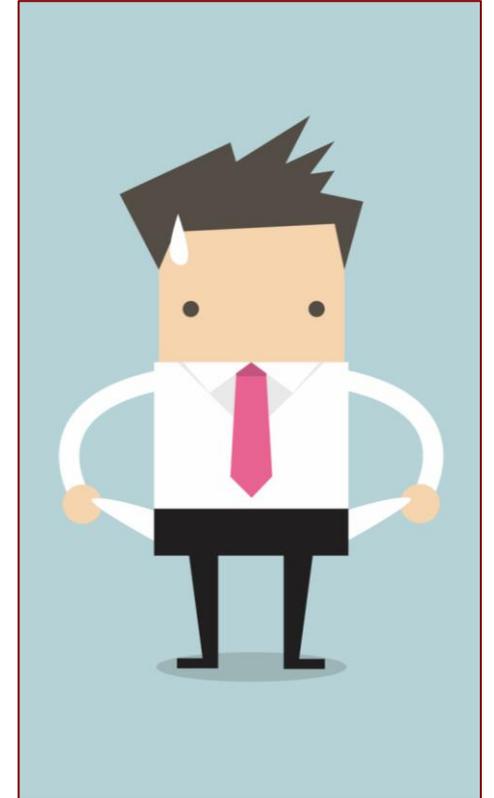
TEIL I

„Ich habe in einem Video gesehen, dass ich mit einer Spardosen-GmbH eine Menge Steuern an der Börse sparen kann. Soll ich meine Trading-GmbH gründen?“

Stimmt das wirklich?

AUSGANGSLAGE PRIVATANLEGER

- + Geringe Effektivsteuerbelastung für Kapitalerträge von 26,375% (Abgeltungsteuer, § 32d Abs. 1 EStG)
- ⊘ Kosten der privaten Vermögensverwaltung steuerlich nicht abziehbar (§ 20 Abs. 9 Satz 1 HS 2 EStG), z.B.
 - Honorar des Vermögensverwalters,
 - Börsenmagazine,
 - Reisen zu Hauptversammlungen,
 - nicht transaktionsbezogene Bankgebühren,
 - **Negativ-Zinsen!**



AUSGANGSLAGE TRADING-GMBH

+ Besteuerungsvorteile

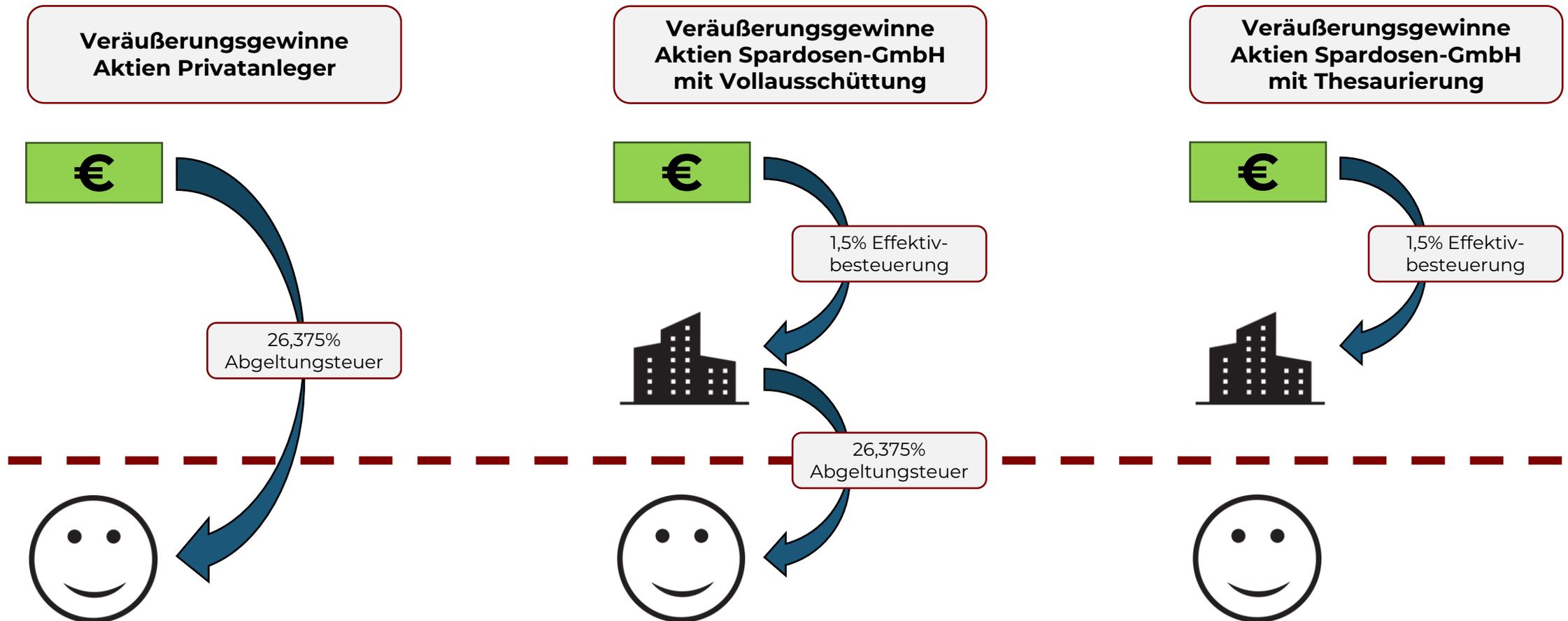
- 95% Steuerfreiheit für Aktien-Veräußerungsgewinne (§ 8b Abs. 2 + 3 KStG),
- 100% Abzugsfähigkeit für Nicht-Transaktionskosten (§ 8b Abs. 3 Satz 2 + Abs. 5 Satz 2 KStG).

⊘ GmbH-Mantel ist kostenintensives Vehikel

- Verwaltungskosten durch Bilanzierungs- und Publizitätspflicht,
- Aktien-Veräußerungsverluste steuerlich nicht abzugsfähig (§ 8b Abs. 3 Satz 3 KStG),
- ca. 30% Gesamtsteuerbelastung, d.h. höhere Steuerbelastung für unprivilegierte Kapitalerträge.



SPARDOSEN-EFFEKT STEUERSTUNDUNG



ZWISCHENFAZIT TEIL I

- **Besteuerungsprivilegien** für Aktien-Veräußerungsgewinne und laufende Kosten
- **Besteuerungsnachteile** für Aktien-Veräußerungsverluste und die meisten Nicht-Aktien-Erträge
- **Zinseszinsseffekt** bei Thesaurierung und langfristiger (erfolgreicher) Wiederanlage
- **Nur hohe Vermögen** erzielen potentiell genug Rendite, um **höhere Verwaltungskosten** zu kompensieren (> 1 Mio. EUR empfehlenswert, Modellrechnung s. [hier](#))

AGENDA

- 1. Teil I: Rahmenbedingungen der Trading-GmbH**
- 2. Teil II: Herausforderungen der Wertpapierbuchhaltung und Steuerdeklaration**
 - Grundlagen
 - Durchschnittsmethode
 - Bewertung im Handelsrecht
 - Bewertung im Steuerrecht
 - Aktien
 - Anleihen
 - Fonds
 - Finanzinnovationen
 - Sonstige Besonderheiten
 - Buchführungshinweise für die Praxis
 - Zwischenfazit
- 3. Teil III: Steuergestaltungsansätze**

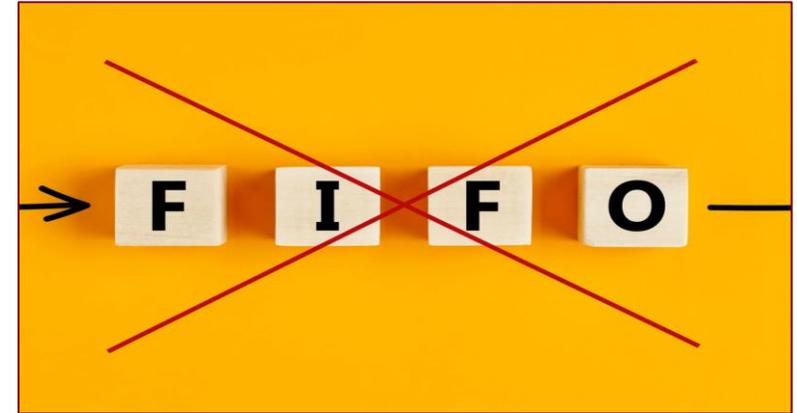
GRUNDLAGEN

- Keine Buchung ohne Beleg, ausgenommen Wertpapiere?
- Banken halten sich an Kapitalertragsteuerrecht
 - Orientiert sich am Privatanleger (Abgeltungsteuer)
 - Abgeltungsteuer nimmt keine Rücksicht auf Rechtsform
 - Grundlegende Unterschiede zwischen Privat- und Betriebsvermögen

Folge: Bankunterlagen sind für Betriebs- und Stiftungsvermögen in der Regel nicht verwendbar (z.B. Wertpapier-Abrechnungen und Erträgnisaufstellungen)

DURCHSCHNITTMETHODE

- Abgeltungsteuer: Gewinnermittlung nach Fifo, § 20 Abs. 4 Satz 7 EStG
- Betriebsvermögen: Bewertung hängt grundsätzlich von Verwahrungsart ab
- Girosammelverwahrung (Standard)
 - Durchschnittsmethode Pflicht (BFH v. 24.11.1993, X R 49/90)
 - Gruppenbewertung für gleichartige Wertpapiere, § 240 Abs. 4 HGB i.V.m. § 256 Satz 2 HGB



BEWERTUNG IM HANDELSRECHT

- Zugangsbewertung: AK, § 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB
- Folgebewertung: Abschreibung auf niedrigeren Börsenkurs **die Regel**



Niedrigerer Börsenkurs?	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Dauerhafte Wertminderung	Pflicht § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB	Pflicht
Vorübergehende Wertminderung	Wahlrecht § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB	§ 253 Abs. 4 HGB

BEWERTUNG IM STEUERRECHT

- Bewertungsvorbehalt, § 5 Abs. 6 EStG
- Zugangsbewertung: AK, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG
- Folgebewertung: Abschreibung auf niedrigeren Börsenkurs **die Ausnahme** (s. nächste Folien)

Niedrigerer Börsenkurs?	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Dauerhafte Wertminderung	Wahlrecht § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG	
Vorübergehende Wertminderung	Abschreibungsverbot	

AKTIEN (1)

	Handelsrecht	Steuerrecht
Ausschüttung	Ertrag	<p>Ertrag, sofern keine Einlagenrückgewähr</p> <p>KStG: Streubesitz 100% steuerpflichtig¹, Schachtelbeteiligung 5% steuerpflichtig²</p> <p>EStG: TEV 60% steuerpflichtig³</p> <p>GewStG: 100% steuerpflichtig, sofern keine Schachtelbeteiligung⁴</p>
Abschreibung	Aufwand	<p>5% Bagatellgrenze (Teilwert-Erlass)</p> <p>KStG: 0% steuerwirksam⁵</p> <p>EStG: 60% steuerwirksam⁶</p>

¹ § 8b Abs. 4 KStG / ² § 8b Abs. 1, 4 und 5 KStG / ³ §§ 3 Nr. 40d, 3c Abs. 2 EStG / ⁴ §§ 8 Nr. 5, 9 Nr. 2a bzw. 7 GewStG / ⁵ § 8b Abs. 3 S. 3 KStG / ⁶ § 3c Abs. 2 EStG 14

AKTIEN (2)

	Handelsrecht	Steuerrecht
Zuschreibung	Ertrag	<p>Ertrag</p> <p>KStG: 5% steuerpflichtig, obwohl vorherige Abschreibung nicht steuerwirksam war <u>(Steuerrisiko und vermeidbarer Haftungsfall!)</u>¹</p> <p>EStG: TEV 60% steuerpflichtig²</p>
Veräußerung	Ertrag / Aufwand	<p>Ertrag / Aufwand</p> <p>KStG: Gewinn 5% steuerpflichtig³, Verlust 0% steuerwirksam⁴</p> <p>EStG: Gewinn 60% steuerpflichtig, Verlust 60% steuerwirksam²</p>

¹ § 8b Abs. 2 S. 3 KStG / ² §§ 3 Nr. 40a, 3c Abs. 2 EStG / ³ § 8b Abs. 2 und 3 KStG / ⁴ § 8b Abs. 3 S. 3 KStG

ANLEIHEN

	Handelsrecht	Steuerrecht
Ausschüttung	Ertrag (Zinsabgrenzung erforderlich)	Ertrag (Zinsabgrenzung erforderlich)
Abschreibung	Aufwand	Aufwand, aber nur bei Bonitäts- oder Liquiditätsrisiko zulässig (Teilwert-Erlass) ¹ Grundregel: Keine Zahlungsstörung = Keine Abschreibung
Zuschreibung	Ertrag	Ertrag
Veräußerung	Ertrag / Aufwand	Ertrag / Aufwand

¹ BMF-Schreiben v. 02.09.2016 – IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :002, BStBl. I 2016, 995 Tz. 21

FONDS (1)

	Handelsrecht	Steuerrecht
Teilfreistellung	N/A	<p>Besonderheit des InvStG, Fonds-Erträge¹ (Ausschüttung, Vorabpauschale, Veräußerungsgewinn) sind abhängig von Fonds-Klassifikation teilweise steuerlich freigestellt²</p> <p>KStG: Aktien 80% TF, Misch 40% TF, Immobilien 60% TF, Auslandsimmobilien 80% TF</p> <p>EStG: Aktien 60% TF, Misch 30% TF, Immobilien 60% TF, Auslandsimmobilien 80% TF</p> <p>GewStG: 50% der TF nach KStG / EStG</p>

¹ § 16 Abs. 1 InvStG / ² § 20 Abs. 1 – 5 InvStG

FONDS (2)

	Handelsrecht	Steuerrecht
Ausschüttung	Ertrag	Ertrag mit TF
Vorabpauschale	N/A	Fiktiver Ertrag mit TF, durch den zukünftige Gewinne vorab pauschal belastet werden (Höhe orientiert sich an risikoloser Verzinsung) Hinweis: Vorabpauschale ist in Steuerbilanz zu bilanzieren (Ertrag an Ausgleichsposten Fonds)
Veräußerung	Ertrag / Aufwand	Ertrag / Aufwand mit TF
Abschreibung	Aufwand	Aufwand mit TF ¹ , aber 5% Bagatellgrenze (Teilwert-Erlass) ²
Zuschreibung	Ertrag	Ertrag mit TF

¹ § 21 S. 2 InvStG / ² BMF-Schreiben v. 02.09.2016 – IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :002, BStBl. I 2016, 995 Tz. 25

FINANZINNOVATIONEN

	Handelsrecht	Steuerrecht
Ausschüttung	Ertrag	Ertrag
Abschreibung	Aufwand	<p>ESTG/KStG: Aufwand, allerdings eingeschränkter Verlustausgleich für bestimmte Termingeschäfte¹</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Finanzderivat (nicht auf Lieferung Basiswert gerichtet) ➤ Verpflichtungszeitpunkt ≠ Erfüllungszeitpunkt ➤ Keine Absicherung gewöhnlichen Geschäftsbetriebs <p>GewStG: Gilt nicht für GewSt²</p>
Zuschreibung	Ertrag	Ertrag, Auswirkung korrespondierend zu oben
Veräußerung	Ertrag / Aufwand	Ertrag / Aufwand, aber siehe oben

¹ § 15 Abs. 4 Satz 3 ff EStG (Rechtslage hochumstritten, vgl. bspw. BeckOK EStG, § 15 Rn. 2498 ff) / ² R 7.1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GewStR

HINWEIS ZU TERMINGESCHÄFTEN

- Verbreitete Behauptung, dass **Verluste aus Termingeschäften bei Trading-GmbH stets unbeschränkt abziehbar** seien, ist **falsch!**
- Unbeschränkte Verlustverrechnung gilt nur, wenn kein Termingeschäft i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG vorliegt oder das Termingeschäft keine Aktiengeschäfte absichert.
 - **Hintergrund:** Ausnahme § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG gilt nicht für die „Absicherung von Aktiengeschäften (...), die nach § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben.“, § 15 Abs. 4 Satz 5 EStG.

SONSTIGE BESONDERHEITEN (1)

- Bilanzierung wird zusätzlich erschwert durch
 - Depotüberträge, Aktieneinlieferungen etc.
 - Kapitalmaßnahmen (Bezugsrechte, Aktiensplits, Übernahmen etc.)
 - Währungsumrechnungsdifferenzen (§ 256a HGB vs. § 5 Abs. 6 EStG)
 - rechtliche Zweifelsfragen (z.B. Wandelanleihen, ADRs, Mezzanine)
 - rechtsformspezifische Sonderfragen (z.B. keine BV-Eignung für voraussichtlich verlustbringende Wertpapiere)

SONSTIGE BESONDERHEITEN (2)

- Steuerdeklaration wird erschwert durch
 - ausländische Quellensteuer (ggf. Quellensteuer-Erstattung?)
 - Kapitalertragsteuer-Anrechnung § 36a EStG
 - Umwandlungssachverhalte (z.B. §§ 13, 21 UmwStG)
 - Altbestände von Finanzunternehmen i.S.d. § 8b Abs. 7 KStG a.F.
 - Ausländische Einlagenrückgewähr (EU § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG vs. Alternativ-Nachweis beim Drittland)

BUCHFÜHRUNGSHINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Buchführung unkompliziert, wenn	Wer hilft, wenn es zu kompliziert wird
<ul style="list-style-type: none">• „Buy and Hold“-Strategie verfolgt wird.• eigenes Excel-Template mit Wertpapier-Historie vorhanden ist, solange die Anzahl der Trades überschaubar ist.• strukturierte, maschinenlesbare Informationen über die Wertpapier-Umsätze verfügbar sind (z.B. CSV-Datei für CFD-Trading => bspw. ASCII-Import möglich).	<p><u>Anbieter von Tools für die Wertpapierbuchhaltung, z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• fintegra Service GmbH• RIDE GmbH• Elegant Systems GmbH (VICTAR) <p><u>Auslagerung der Buchführung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Spezialisierte Steuerberater• ggf. Tool-Anbieter (s.o.)

ZWISCHENFAZIT TEIL II

- Durchschnittsmethode Standard
- Abschreibungen im Steuerrecht sind die Ausnahme, Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz die Regel
- Jede Wertpapierklasse hat steuerrechtliche Besonderheiten
- Folge-Fragen zu steuerlichen Besonderheiten sind üblich



AGENDA

- 1. Teil I: Rahmenbedingungen der Trading-GmbH**
- 2. Teil II: Herausforderungen der Wertpapierbuchhaltung und Steuerdeklaration**
- 3. Teil III: Steuergestaltungsansätze**
 - Praxisfall 1: Abgeltungsteuer nachträglich umgehen
 - Praxisfall 2: Vorsteuerabzug herstellen
 - Praxisfall 3: Verlustnutzungsstrategie am Beispiel der Management-Holding

ABGELTUNGSTEUER NACHTRÄGLICH UMGEHEN

Beispiel:

- Privat angeschaffte Aktien 1 Mio. EUR Wertsteigerung
- Jeweils < 1% Beteiligungsquote an erworbenen Aktiengesellschaften
- Guter Zeitpunkt zu verkaufen, aber volle Versteuerung mit Abgeltungsteuer + Geld wird nicht benötigt und soll weiter angelegt werden
- **Gestaltungsidee:** Gründung Spardosen-GmbH und steuerneutrale Einbringung des Privatdepots per Sacheinlage gem. § 20 Abs. 4a EStG + danach Verkauf durch GmbH

In TEUR	Privatanleger	Spardosen-GmbH	Delta
Stille Reserven	1.000	1.000	0
Steuern	./. 264	./. 15	+ 249
Reinvestitionsbetrag	= 736	= 985	+ 249

VORSTEUERABZUG HERSTELLEN (1)

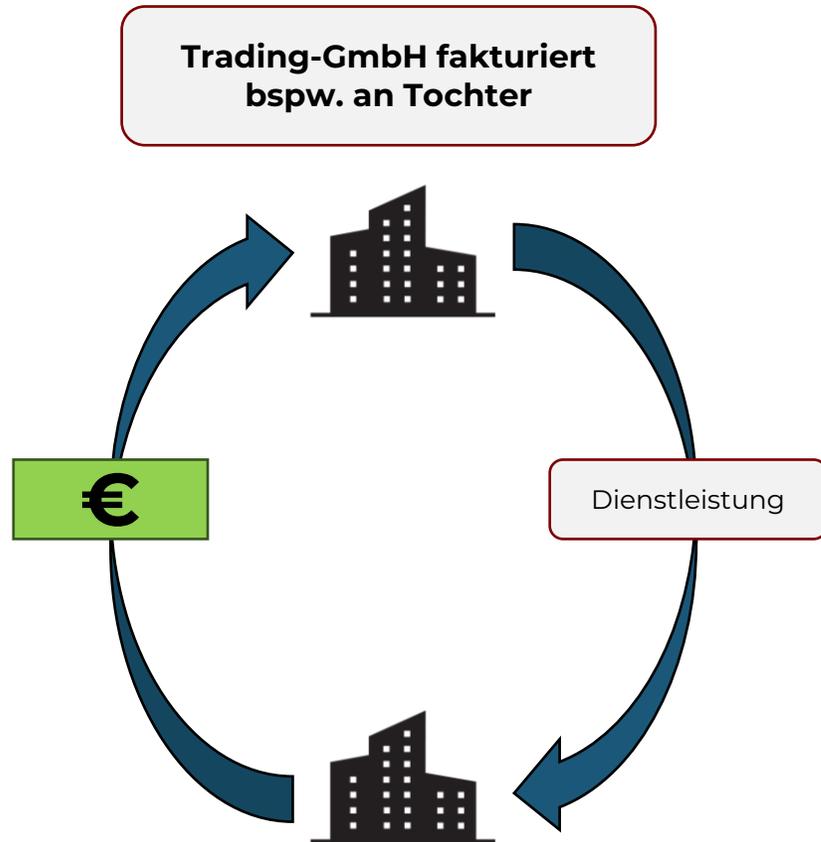
- Die Trading-Tätigkeit ist keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. UStG und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug, Abschn. 2.3 Abs. 2 Satz 1 UStAE.
- Trading-Tätigkeit kann jedoch Hilfstätigkeit zur Finanzierung eines umsatzsteuerpflichtigen Hauptgeschäfts sein.
 - Nach allgemeinen Grundsätzen wären nur Vorsteuern aus dem Trading-Geschäft nicht abziehbar.
 - Vorsteueraufteilung gem. § 15 Abs. 4 UStG analog kann unterbleiben.

VORSTEUERABZUG HERSTELLEN (2)

Gestaltungsidee für das SPAC-Problem:

- Special Purpose Acquisition Company sammelt Kapital ein, um es für einen noch unbekanntem Zweck zu investieren. **Vorsteuerabzug ja oder nein?**
- Besteht trotz unbekanntem Ziel die Absicht, dass ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäftsmodell aufgebaut werden soll, ist ein Vorsteuerabzug zu gewähren (ausgenommen Wertpapier-Geschäft).
- Wird die Trading-Tätigkeit aufgenommen, um das Kapital zu verwalten, solange ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäftsmodell gesucht wird, akzeptieren manche Finanzämter einen Vorsteuerabzug.

VERLUSTNUTZUNG MANAGEMENT-HOLDING



- Trading-GmbHs neigen zu steuerlichen Verlustvorträgen (vgl. § 8b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 KStG)!
- Es fehlen regelmäßig voll steuerpflichtige Betriebseinnahmen (vgl. § 8b Abs. 2 KStG).
- **Gestaltungsidee:** Trading-GmbH kann bspw. als Management-Holding fungieren
 - Voll umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen => Vorsteuerabzug
 - Voll steuerpflichtige Betriebseinnahmen = Nutzung steuerlicher Verlustvorträge (faktische Steuerfreistellung!)

FAZIT

Vorteile	Nachteile
1,5% Effektivbesteuerung für Aktien-Veräußerungsgewinne	Aktien-Veräußerungsverluste nicht abziehbar
Nicht-transaktionsbezogene Kosten 100% abzugsfähig (je mehr private Kosten verlagert werden können, desto besser)	Hohe Verwaltungskosten (anspruchsvolle Buchführung, Bilanzierung, Publizität etc.)
Etwas bessere (aber dennoch eingeschränkte!) Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Termingeschäften	Höhere Steuerbelastung für unprivilegierte Kapitalerträge als beim Privatanleger
Nutzung des Zinseszineffekts bei Thesaurierung, schnellerer Vermögensaufbau bei geeignetem Portfolio	Hoher Kapitaleinsatz (u.E. > 1 Mio. EUR) und langfristiger Anlagehorizont (u.E. > 15-20 Jahre) erforderlich, um bei Vollausschüttung Privatanleger zu schlagen
Trading-GmbH kann bei hohen stillen Reserven im privaten Wertpapier-Depot auch nachträglich noch gegründet werden (Entscheidung nicht sofort nötig)	
Hervorragende Anschluss-Gestaltungen möglich (insb. in Kombination mit Management-Holding)	

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

T S | **TOBIAS STAAT**
STEUERBERATER

06221/3929050

www.stbstaat.de

info@stbstaat.de

Langer Anger 7-9, 69115 Heidelberg

Disclaimer:

Jeder Sachverhalt muss im individuellen Einzelfall geprüft werden.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und mehrfacher Kontrolle können wir keine Haftung übernehmen. Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.